



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zum **Geszentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;**

**hier: Briefwahlen
(Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 2 werden in Art. 120b die Abs. 2 und 5 aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
2. In § 2 Nr. 3 wird in Art. 106b der Abs. 1 aufgehoben und die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.
3. In § 5 wird die Nr. 2 aufgehoben.

Begründung:

Bekanntermaßen weisen Briefwahlen ein höheres Betrugsrisiko auf als Wahlverfahren, die zur Stimmabgabe die Anwesenheit des Wählers voraussetzen. Dies trifft in besonderem Maße auf Kommunalwahlen zu. Auch kommt es häufiger zu Fehlern im Zuge der Briefwahl verglichen mit einer herkömmlichen Wahl. Besondere Schwachstellen der Briefwahl liegen u. a. bei den Antragsverfahren und beim schriftlichen, vorzeitigen Ausfüllen der Stimmzettel. Hier besteht die Gefahr, dass Vertrauenspersonen von gebrechlichen oder behinderten Menschen sich nicht korrekt verhalten und sowohl bei der Antragstellung, aber auch beim Ausfüllen des Stimmzettels nicht im Sinne der betrauten Person handeln. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass wirklich nur der Wahlberechtigte seine Stimme selbst abgibt.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fehlern bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen. 2005 bekamen einige Wähler ihre Unterlagen erst nach der Wahl, 2013 bekamen manche Wähler ihre Unterlagen gleich doppelt zugestellt. Die Zustellung von Wahlunterlagen mit falschen Wahlzetteln war bereits häufiger der Fall, wodurch im Zuge groß angelegter Informationsmaßnahmen mehrere tausend gültige Wählerstimmen mitvernichtet werden mussten^{1 2}.

Des Weiteren besteht durch die Wahl an der Urne kein höheres Infektionsrisiko als z. B. dem Einkaufen im Supermarkt. Bereits bekannte Hygienekonzepte zum Schutz vor einem Ansteckungsrisiko sind hierzu anzuwenden und haben sich bereits bewährt.

¹ Institut für Parlamentarismusforschung; Blickpunkt Nr.2; Nov. 2020; Daniel Hellmann

² <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landtagswahl/briefwahl-sorge-wahlbetrug-sicherheit-102.html#sprung0>